

Beitragsordnung

des Verband Privater Bauherren e.V.
gem. § 6 der Satzung

Der Vorstand des VPB hat auf seiner Sitzung am 2.6.2020 diese Beitragsordnung nach § 6 der Satzung des Vereines gemäß Beschluss vom 31.03.2001, zuletzt geändert gemäß Beschluss vom 19.01.2016, beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Verband Privater Bauherren e.V. ist beitragspflichtig. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Jedes Mitglied zahlt für jeden angebrochenen Monat der Mitgliedschaft einen Beitrag.

§ 2 Beitragshöhe

- 1) Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages ist abhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Verband Privater Bauherren e.V.
- 2) In den ersten sechs Monaten der Mitgliedschaft beträgt der monatliche Beitrag €15.
- 3) Vom siebten Mitgliedschaftsmonat bis zum vollendeten 7. Jahr der Mitgliedschaft beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag €8.
- 4) Ab dem achten Jahr der Mitgliedschaft beträgt der monatliche Beitrag €4.
- 5) Beantragt ein Mitglied ausdrücklich und zumindest in Textform beim Verband Privater Bauherren e.V. die postalische Zusendung einer Printversion der im Übrigen ausschließlich digital/elektronisch übermittelten vereinsinternen, mitgliedschaftsrechtlich relevanten Informationen, insbesondere die Einladung zu Regional- und Bundesversammlungen, erhöhen sich die monatlichen Mitgliedsbeiträge nach Nummer 2 bis 4 um jeweils 10 Euro für Organisation, Druckkosten, Verpackung und Versand des Printmediums.

§ 3 Beitragszahlung

Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils für sechs Monate im Voraus zu bezahlen. Die Mitglieder erteilen dazu bei Aufnahme in den Verein grundsätzlich eine Lastschriftzugsermächtigung. Kann die Lastschrift bei oder nach Fälligkeit nicht erfolgreich eingezogen werden und ist dies vom Mitglied zu vertreten, so hat das Mitglied auch die dadurch ausgelöste Rücklastschriftgebühr und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €10 zu zahlen. Erteilt das Mitglied keine Lastschriftzugsermächtigung, ist der Beitrag nach Rechnungserhalt zu zahlen. Für den dem Verein entstehenden Mehraufwand ist zugleich eine Gebühr in Höhe von €8 pro Rechnung zu entrichten. Gerät das Mitglied mit der Zahlung in Verzug, ist ab der zweiten Mahnung eine Mahnbearbeitungsgebühr von €5 pro Mahnung zu zahlen.

§ 4 Kündigung – Ende der Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Verband Privater Bauherren ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang

des Kündigungsschreibens im Bundesbüro. Mit Wirksamkeit der Kündigung endet die Beitragspflicht.

§ 5 Inkrafttreten - Übergangsregelung

Diese Beitragsordnung tritt am 1.1.2021 in Kraft.